

Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Hontheim vom 05.11.2020
(inkl. II Satzungsänderung vom 28.06.2023)

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30.11.2017 außer Kraft.

Hontheim, den 05.11.2020

gez.

Ilona Lauxen
(Ortsbürgermeisterin)

- Die Änderung der Anlage vom 05.11.2020 tritt mit der Bekanntmachung in Kraft
- Die II. Satzungsänderung vom 28.06.2023 tritt am 08.07.2023 in Kraft.

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung vom 05.11.2020

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung von Grabstätten an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für
- | | |
|---|------------|
| a) eine Reihengrabstätte für Verstorbene bis zu 5 Jahren | 300,00 € |
| b) eine Reihengrabstätte für Verstorbene über 5 Jahren | 600,00 € |
| c) eine Reihenrasengrabstätte | 1.900,00 € |
| d) eine Urnenreihengrabstätte | 450,00 € |
| e) eine Urnenreihengrabstätte im Baumgrabfeld | 700,00 € |
| f) eine Urnenrasengrabstätte (pflegeleicht) | 1.000,00 € |
| g) für eine Urnenbeisetzung in eine vorhandene Reihengrabstätte (Rest-Ruhezeit der vorhandenen Reihengrabstätte mindestens 15 J.) | 400,00 € |

II. Verleihung / Verlängerung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für

- | | |
|---|------------|
| a) eine Einzelgrabstätte | 900,00 € |
| b) eine Doppelgrabstätte | 1.700,00 € |
| c) eine Doppelrasengrabstätte (pflegeleicht) | 2.800,00 € |
| d) eine Doppelurnengrabstätte | 600,00 € |
| e) eine Doppelurnengrabstätte im Baumgrabfeld | 850,00 € |
| f) eine Doppelurnenrasengrabstätte | 1.100,00 € |

Verlängerung des Nutzungsrechtes bei späteren Beisetzungen für jedes volle Jahr für

- | | |
|---|---------|
| a) eine Einzelgrabstätte | 30,00 € |
| b) eine Doppelgrabstätte | 56,00 € |
| c) eine Doppelrasengrabstätte | 93,00 € |
| d) eine Doppelurnengrabstätte | 40,00 € |
| e) eine Doppelurnengrabstätte im Baumgrabfeld | 55,00 € |
| f) eine Doppelurnenrasengrabstätte | 73,00 € |

soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.“

III. Ausheben und Schließen der Gräber

2. Für das Herstellen der Gräber

a) für ein Kindergrab (Verstorbene bis zu 5 Jahre)	250,00 €
b) für ein Reihengrab (Verstorbene ab 5 Jahren)	500,00 €
c) für ein Wahlgrab	500,00 €
d) für ein Urnenreihen- / Urnenwahlgrab	200,00 €

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird von der Friedhofsverwaltung oder einem von Ihnen beauftragten gewerblichen Unternehmer vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslage zu ersetzen.

V. Benutzung der Leichenhalle

Für die Benutzung der Leichenhalle auf dem Friedhof in Hontheim einschließlich deren Reinigung	100,00 €
--	----------

VI. Genehmigungen und sonstige Gebühren

1. a) für die Genehmigung eines Grabmales und der Einfassung	10,00 €
b) für die Ausfertigung einer Zweitschrift einer in Verlust geratenen Graberwerbsurkunde	10,00 €
c) für die Ausstellung einer sonstigen Bescheinigung	10,00 €
2. Die Gebühr für das Abräumen und Einebnen von Grabstellen wird wie folgt festgesetzt	
a) Reihengrab	300,00 €
b) Einzelwahlgrab	300,00 €
c) Doppelwahlgrab	400,00 €
d) Urnenreihengrab und Urnenwahlgrab	100,00 €